

# Bludenz Geschichtsblätter

Heft 94 (2009)



Herausgegeben vom  
Geschichtsverein Region Bludenz

Helmut Tiefenthaler

Der Alpenübergang Arlberg–Reschen als alte  
Pilgerroute nach Jerusalem und Rom

Manfred Tschakner

Die Montafoner Gerichtsstätte auf der Platte  
bei St. Peter

Eberhard Fritz

Auswanderer aus Vorarlberg in den Raum  
Altshausen

Michael Laublättner

Josef Wilhelm Purtscher (8.10.1889 – 12.1.1954)

Buchbesprechung

ISBN: 978-3-901833-25-0

© Bludenz 2009

Herausgeber der Bludenzger Geschichtsblätter:  
Geschichtsverein Region Bludenz, Postfach 103, A-6700 Bludenz

Schriftleiter:  
Univ.-Doz. Dr. Manfred Tschaikner, Vorarlberger Landesarchiv,  
Kirchstraße 28, 6900 Bregenz

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

Adressen der Verfasser:

Dr. Eberhard Fritz, Schweizer Stapfen 13, 88361 Altshausen  
Michael Laublättner, Bahnhofstraße 19, 6700 Bludenz  
Dr. Helmut Tiefenthaler, Kummenweg 8, 6900 Bregenz  
Dr. Franz Vallandro, Schießstätte 16, 6800 Feldkirch

Herstellung:  
Grafik-Design Frei, Kornfeld 28, 6840 Götzis

## Inhalt

Helmut Tiefenthaler Der Alpenübergang Arlberg–Reschen als alte Pilgerroute nach Jerusalem und Rom	5
Manfred Tschaikner Die Montafoner Gerichtsstätte auf der Platte bei St. Peter	22
Eberhard Fritz Auswanderer aus Vorarlberg in den Raum Altshausen	43
Michael Laublättner Josef Wilhelm Purtscher (8.10.1889 – 12.1.1954)	78
Rezension Leo Haffner: Ein besessener Vorarlberger – Elmar Grabherr und die Ablehnung der Aufklärung. Hohenems 2009, 310 Seiten. (Franz Valandro)	90

## Die Montafoner Gerichtsstätte auf der Platte bei St. Peter

In Vorarlberg lassen sich weit mehr als hundert alte Gerichtsstätten nachweisen.<sup>1</sup> Eine davon bildete die ehemalige Dingstätte des Niedergerichts der Montafoner Hofjünger und Freien, das laut Hofbrief von 1382 regulär „uf der platten ze Sant Petern vor Bludentz“ stattfinden sollte.<sup>2</sup> Wo diese Platte genau lag, verrät uns zum Beispiel das voluminöse Montafoner Heimatbuch – wie sich zeigen lässt: aus gutem Grund – nicht.<sup>3</sup> Im Folgenden wird deshalb der Gerichtsstätte des so genannten Märzengerichts anhand der Quellen nachgespürt, wobei es sich wie immer empfiehlt, zuerst den Fährten der Geschichtsschreibung zu folgen.

### Gerichtsstätte im Hof des Klosters?

Lange ging man davon aus, dass sich die Montafoner Dingstätte im Hof des Klosters St. Peter befunden hätte. Diese Auffassung geht vermutlich auf den ehemaligen Beichtvater der dortigen Schwestern, den Dominikanerpater Nikolaus Posch, zurück, der in seiner Klosterchronik aus dem Jahr 1666 berichtete, *vor uralten zeiten vor vill hundert jahren* sei an Stelle des Klosters ein Jägerhaus der Ritter und Herren von Werdenberg gestanden, *hernach aber ein rehnthaus*. Dazu bemerkte er, das sei *woll glaublich, weillen noch bis dato die gerichts leüt aus Montaphon das mertzen gericht alhier in des closters hoff gehalten worten*, und zwar *undter einen kierlabeer paum*.<sup>4</sup>

Pater Vinzenz Lang, der Beichtvater der Klosterfrauen, schrieb in seinen geschichtlichen Betrachtungen aus dem Jahr 1781, die Grafen von Werdenberg hätten *allda ein jägerhaus, vielleicht gar ein ordentliches wohnhaus gehabt und einen gerichtshof; woher es etwa gekommen, das von undenkliche zeiten her das Montafoner merzen gericht in unsern kloster hof unter einen kierlabaum gehalten worden*.<sup>5</sup>

In ihrer 1798 verfassten Chronik schloss sich auch die Novizenmeisterin und spätere Priorin Eufemia Willburger dieser Auffassung an. Sie schrieb, dass *von uhralten zeiten* her auf dem Grund des Klosters ein

Jägerhaus der Ritter und Herren von Werdenberg gestanden sei, *welches aber hiernach in ein richthaus umgeschafen worden, woher es gekommen, das von undenklichen zeiten her das Montavoner märzen gericht in unsern klosterhoff unter einem kierlabbaum gehalten worden.*<sup>6</sup> Von der Platte ist übrigens in allen chronikalischen Aufzeichnungen nicht die Rede.

Im Zuge eines heftigen Steuerstreits mit den zur Herrschaft Sonnenberg zählenden Gemeinden Bürs und Nüziders gegen Ende des 17. Jahrhunderts erschien es für das Kloster von besonderem politischen Interesse, „als Sitz des Märzengerichtes der Hofjünger“<sup>7</sup>, ja mehr noch „als ein befreiter Märzengerichtssitz des Tales Montafon“ zu gelten.<sup>8</sup> So konnte die Exemption aus der sonnenbergischen Steuerpflicht besonders nachdrücklich verfochten werden. Umgekehrt galt es den Montafonern damals im Zuge ihrer Bemühungen um eine päpstliche Bestätigung ihres fragwürdigen Wappens mit einer Tiara über den gekreuzten Schlüsseln von Vorteil, das Kloster als „ihre Kurie oder Gerichtshaus“ auszugeben.<sup>9</sup> Auf diese Weise ließ sich die Rechtmäßigkeit der päpstlichen Krone über ihrem Wappen am besten behaupten. Es waren also beide Seiten daran interessiert, St. Peter als Sitz des Märzengerichts darzustellen.

In seiner bis heute grundlegenden Arbeit über die Geschichte des Klosters aus dem Jahr 1901 vertrat schließlich auch der Historiker Hermann Sander die Überzeugung, der Sitz des Märzengerichts habe sich im Hof des Klosters befunden.<sup>10</sup> In einer kurz darauf veröffentlichten Studie über das Montafoner Wappen sprach er ebenfalls allgemein vom „Kloster St. Peter, in dem das Märzengericht der Montafoner gehalten wurde“.<sup>11</sup> Dies verwundert umso mehr, als er selbst im Anschluss an seine Bemerkung, die Gerichtsstätte auf der Platte habe die „Ebene vor dem Hofe zu St. Peter“ gebildet, zutreffend festgehalten hatte: „Der ‚Hof zu St. Peter, war [...] nicht der ‚Hof des Klosters zu St. Peter,‘ und die Hofjünger waren auch nicht die ‚Gotteshausleute des Klosters,‘ wie nicht selten irrhümlich geschrieben wurde. Es gab wohl Gotteshausleute im Montafon, allein das Kloster St. Peter besass solche nicht. Der Name des Hofes rührt von der alten Kirche und nicht vom jüngeren Kloster her.“<sup>12</sup>

Für Josef Zösmair ergab sich aus der Lage von Kloster und Hof kein Problem, denn er lokalisierte die Gerichtsstätte einfach „vor dem Platze der Kirche und des Herrschaftshofes“.<sup>13</sup> Er ging somit davon aus, dass sich der „Herrschaftshof“, das Zentrum der gräflichen Gutsverwal-

tung, nach der Gründung des Klosters weiterhin unmittelbar neben der Kirche befand. Auch Adolf Helbok meinte, dass das Kloster und der ältere Hof am selben Ort „eine Zeit hindurch nebeneinander bestanden“ hätten.<sup>14</sup> Ob und wie lange dies tatsächlich zutraf, kann hier nicht festgestellt werden. Im 16. Jahrhundert allerdings stand gewiss kein größeres Anwesen mehr gleich neben dem Kloster. Aber gerade damals wird der „Hof St. Peter“ neuerlich in den Quellen angeführt. Davon wird später noch ausführlicher die Rede sein.

Lag die Platte auf dem Schrofen oberhalb des Klosters?

An der Vorstellung, dass sich Kloster und Hof zu St. Peter längere Zeit am selben Ort befanden, hegte schon Pater Isidor Flür in seinen 1933 erschienenen „kirchengeschichtlichen Fragmenten aus dem Walgau“ Zweifel. Das „Gericht auf der Platte, d. h. auf der Ebene vor dem Hofe zu St. Peter“ befand sich seiner Meinung nach keineswegs im Kloster, denn der „Hof zu St. Peter, war [...] nicht der Hof des Klosters zu St. Peter.“ Flür meinte: „Wenn wir aber das Wort Platte wörtlich nehmen, so muß dieser Hof auf einer Anhöhe, auf einem Felsen gelegen haben. Platte heißt Fels, Schrofen.“ Mit den „in den Urkunden von St. Peter“ vorkommenden Namen wie „schwarze Platte, weiße Platte“ waren seiner Ansicht nach die „nördlich vom Kloster St. Peter nach Bings sich hinziehenden Schrofen oder Felsen“ gemeint. Flür versuchte seine neue Lokalisierung der Gerichtsstätte aber auch mit einer mündlichen Tradition zu untermauern: „Alte Leute von Bludenz erzählen aus Überlieferung, daß auf diesem Felsen eine Art Schlößchen in alter Zeit gestanden habe, 10 Minuten von St. Peter entfernt.“<sup>15</sup>

Obwohl dafür kein Nachweis anderer Art bekannt ist und eine Verwechslung mit dem Diebschlössle oberhalb von Lorüns nahe liegt, schloss sich der Kirchenhistoriker Andreas Ulmer in seiner 1971 erschienenen topographisch-historischen Beschreibung des Dekanates Bludenz hinsichtlich der Gerichtsstätte Flürs Meinung an: „Auf der Platte‘ scheint nicht so sehr die Ebene vor dem Hof von St. Peter‘ zu bedeuten, als vielmehr den Fels, Schrofen oberhalb des Klosters, der sich gegen Bings hinüberzieht und oben ein muldenförmiges Gelände bildet.“<sup>16</sup> Eine Besichtigung dieses „muldenförmigen Geländes“ schließt aber alle Zweifel darüber aus, dass dort je regelmäßig eine größere Gerichtsversammlung stattgefunden haben könnte.

## Die Platte am Eingang ins Montafon

Während sich der Flurname „Platte“ im Umfeld des Klosters nirgends belegen lässt,<sup>17</sup> trifft für die gegenüberliegende Talseite das Gegenteil zu: Hier befand sich unweit des Klosters und des Hofes St. Peter eine Platte, die einst ihrem gesamten Umfeld den Namen gab. Sie lag an einem Ort mit hoher symbolischer Bedeutung unmittelbar am Eingang des Montafons, wo – anders als heute – der Weg im Bereich des Zementwerks passartig über den damals sich dort erstreckenden Lärchenbühel ins Tal der oberen Ill führte.<sup>18</sup>

Diese Platte wird im Rahmen eines Streits um die Zugehörigkeit der Ortschaft Stallehr zu Sonnenberg oder zum Montafon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehrfach in Zeugenverhören erwähnt. So lokalisierte man im Juni 1580 eine umstrittene Quelle „bei der Platte etliche Schritte vom Bild“ und „oberhalb [Anm. d. Verf.: des Talbodens] bei St. Niklasen Bild hinüber bei der Platte“.<sup>19</sup> Mit Letzterem war ein ehemaliger St. Nikolaus-Bildstock gemeint. Ein gewisser Jöri Neyer erklärte damals, nicht weit unter der Alfenzbrücke *seye gegen der Platen ye und albeggen ain flueßender prunnen gewesen wie noch auf heutigen tag*.<sup>20</sup> Auch Roni Wolf bezeugte diese Quelle „gleich von St. Niklasen Bild hinüber, einige Schritte davon bei der Platte oder dem Schrofen“.<sup>21</sup> Später wird sie nochmals „bei St. Niklasen Bild oder bei der Platte“ erwähnt.<sup>22</sup>

Will man sich ein Bild von den dortigen topografischen Verhältnissen machen, muss man mittlerweile auf eine Beschreibung Hermann Sanders zurückgreifen, denn der betreffende Raum wurde im vergangenen Jahrhundert durch die Zementproduktion völlig umgestaltet. Sander schrieb: „Die alte Montafoner Strasse hatte nicht den Zug der heutigen. Nach mündlichen Überlieferungen und deutlichen Resten führte sie von der letztgenannten Örtlichkeit ‚Unter der Platte, herauswärts über die untersten Ausläufer der Dawenna. Sie strebte zunächst über den Stutz ein paar hundert Schritte empor, nahm hierauf in scharfer Wendung bei dem Stutzegg ihre östliche Richtung gegen Stallehr und gelangte dann nach kaum zwei Minuten Weges auf eine grössere ebene Fläche, die in der Längsrichtung etwa 140 bis 150 Schritte misst. Sie heisst heute allgemein ‚Schafboden, und wird als ein Theil des ‚Lärchenbühels, angesehen, wie jetzt der ganze unterste Theil des Berges genannt wird, wo sein Fuss stellenweise mit steiler Böschung an die Alfenz tritt. [...] Vom ‚Schafboden, leitete die Strasse rasch zur Sohle

des Alfenzthales hinab, um nach kurzer Strecke die alte Alfenzbrücke zu erreichen, welche nach der Aussage betagter Leute in der Nähe der ‚Schwärmerbünt, (auch ‚Schwärberbünt,) einer Wiese inmitten der Auwaldung am rechten Ufer der Alfenz, über den Fluss gebaut war. Wie sich aus unseren Processacten ergibt, stand die Brücke zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten, und auch der Fluss dürfte mehrmals sein Rinnsal gewechselt haben. Die Alfenz soll noch am Beginne unseres Jahrhunderts [Amn. d. Verf.: des 19. Jahrhunderts] ihr Bett ungefähr in Richtung des kleinen Wasserlaufes, den man den ‚Flötzgraben, heisst und der an der neuerbauten Bickel’schen Villa (im innersten Theile von Brunnenfeld) vorüberzieht, gehabt haben. [...] Stutzegg und Niklausenplatz boten früher nur Weide; die Aufforstung erfolgte vor 27 oder 28 Jahren [Amn. d. Verf.: vor 1897].“<sup>23</sup>



*Blick von Bings über die Au zum heute abgetragenen Lärchenbühel am Eingang des Montafons, einer ehemaligen „Landmarke“ (Grenze) mit alter Gerichtsstätte*

Bei seiner Beschreibung setzte Hermann Sander im Gefolge eines von ihm befragten Zeugen irrtümlich den Schafboden und den Niklausenplatz gleich. Aus Karten des 18. Jahrhunderts und der Grenzbeschrei-



bung im herrschaftlichen Urbar von 1618 ergibt sich jedoch, dass sich Letzterer diesseits des „Eggs“ erstreckte, während sich der Schafboden erhöht jenseits des „Eggs“ und damit bereits auf Stallehrer – also ursprünglich Sonnenberger – Boden befand.<sup>24</sup> Laut Amtsurbar begann das Montafon nämlich *enhalb der Alfenz neben Sanct Niclausen Bildt am fueß oder end des bergs, wellicher gleich von unden auf ainen grat und schneeschlaipfen macht und zeicht[!] sich in alle höhe bis auf die Wenden.*<sup>25</sup> Das Niklausenbild stellte somit die symbolische Landmarke des Tals dar, während das „Egg“ die genaue topografische Grenze bezeichnete.

Die von den Zeugen des Jahres 1580 erwähnte Platte befand sich nur etliche Schritte vom Niklausenbild entfernt. Zur Erklärung ihres Namens wies Hermann Sander darauf hin, dass bei einem „vor ein paar Jahren“ erbauten Haus, das heute noch an den Bahngeleisen steht, „steil der Plattenschrofen mit seinen kahlen, senkrechten, deutlich sich abhebenden Kalkschichten (Platten) empor[ragt]. Der gerade unter dem Schrofen liegende Platz heisst noch heute ‚Unter der Platte,‘“<sup>26</sup> Der erwähnten Steinwand allein konnte jedoch nicht jene Bedeutung zugekommen sein, dass die weite Aulandschaft westlich davon danach benannt worden wäre. Außerdem heißt es im Hofbrief von 1382, dass das Gericht „auf“ und nicht „unter“ der Platte stattfinden solle. Auch die Formulierung eines der Zeugen von 1580 belegt, dass im Bereich des so genannten Niklausenbilds eine Geländeformation bestand, die die Form eines „kahlen flachen Felsens“,<sup>27</sup> einer „kahlen hochfläche“ oder nur einer „leeren kahlen bodenfläche“<sup>28</sup> aufwies und für eine Gerichtsversammlung geeignet war. Möglicherweise wirkte sie namensgebend für den nahen Schrofen (Felswand). Das 2006 erschienene Lorünser Dorfbuch weist jedenfalls beide Varianten des Flurnamens aus: „Untr dr Platta“ und „Uf dr Platta“.<sup>29</sup>

Nach dieser einst bedeutsamen Örtlichkeit wurde die gesamte Aulandschaft am Zusammenfluss von Alfenz und Ill noch bis ins 20. Jahrhundert als „Plattenau“ bezeichnet. Laut Hermann Sander bezog sich der Flurname damals nur auf „die von Ill, Alfenz und Gebirge begrenzte Fläche“.<sup>30</sup> Bedenkt man aber, dass bis um 1800 beide Flussseiten zum Kirchspiel Bludenz zählten und die Alfenz ihren Lauf vielfach änderte,<sup>31</sup> erscheint die Beschränkung des Namens auf heutiges Lorünser Gemeindegebiet als eine Folge der Gemeindeneuordnungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts.<sup>32</sup>

## Die Platte „bei St. Peter“

Wie ist aber die Verortung der Gerichtsstätte am Eingang ins Montafon mit dem Hofbrief von 1382 in Einklang zu bringen, wo es doch ausdrücklich heißt, dass das Märzengericht auf der Platte „bei St. Peter“ stattfinden solle? Dazu ist zu bemerken, dass man wohl das Kloster oder den Hof statt der Platte als Gerichtsort angeführt hätte, wenn Letztere unmittelbar neben oder in einem der beiden Anwesen gelegen wäre.

Nach dem Ausweis der mittelalterlichen Urkunden stand das Kloster jedoch nicht auf der Platte, sondern auf der Flur „Paschg“, deren Name sich von „pascuum“ („Weide“) herleitet.<sup>33</sup> Hermann Sander wies selbst darauf hin, dass das Kloster auf dieser Flur gegründet worden sei.<sup>34</sup> Im Jahr 1411 richtete Papst Johannes XXIII. ein Breve aus Bologna an die Priorin und an den Konvent „des Gotteshauses in Paschg“.<sup>35</sup> Auch in den ältesten im Vorarlberger Landesarchiv erhaltenen Urkunden des Klosters St. Peter aus der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde stets diese Ortsangabe verwendet. So ist in einem Dokument von 1442 das „heilige Gotteshaus zu Sankt Peter, Predigerordens, auf Paschg zwischen Bludenz und der Alfenz gelegen“, angeführt.<sup>36</sup> 1451 ist ebenfalls die Rede vom Gotteshaus und Kloster St. Peter „uff Paschg zwischen Bludenz und der Alfenz gelegen“.<sup>37</sup> In weiteren Urkunden aus den Jahren 1464 und 1468 wurde dieselbe Ortsangabe wie 1442 verwendet.<sup>38</sup> Nur als sich 1453 der in St. Anton („Zalanz“) sesshafte Hans Waldner ein Geschäft beurkunden ließ, hob man bezeichnenderweise die Nähe des Klosters zur Montafoner Gerichtsstätte hervor. Nun wurde dieses zwischen Bludenz und der Alfenz „by der Platten“ lokalisiert.<sup>39</sup>

Als Isidor Flür in einer Auflistung der „allgemeine[n] Wendungen für das Kloster St. Peter“ behauptete: „Manchmal heißt es: St. Peter auf der Platten bei Bludenz oder vor Bludenz gelegen“,<sup>40</sup> verwechselte er das Kloster mit der eigentlichen Stätte des Märzengerichts. So heißt es etwa in einer Urkunde aus dem Jahr 1487, dass dieses vom Untervogt auf dem Bludener Rathaus *in aller wys und maß* gehalten wurde, *als ob es zu Sannt Peter uff der Platten beschechen were*.<sup>41</sup> Dieselbe Formulierung findet sich 1491;<sup>42</sup> und auch zum Beispiel in einer Urkunde des Jahres 1531 wird erwähnt, dass das Gericht stattgefunden habe *in wyß und maß, als ob es zu Sant Peter uff der Platten gewesen were*.<sup>43</sup> Dies bedeutete aber nicht, dass das Kloster auf der Platte gestanden

wäre, sondern dass sich Letztere in der Nähe des Klosters und wohlge-  
merkt auch des Hofes St. Peter befand.

Tatsächlich liegt der Eingang ins Montafon nicht weit vom Kloster St.  
Peter entfernt. So heißt es in Georg Schlehs Landesbeschreibung aus  
dem Jahr 1616: „Nächst ob solchem Frawen Kloster / fällt die Allfentz  
/ so vom Arlberg durch das Klosterthal herauß laufft in die Yll“.<sup>44</sup> Der  
Hof zu St. Peter befand sich noch näher an der Gerichtsstätte, die so in  
einem weiteren Sinn wirklich „auf einer Ebene vor dem werdenbergi-  
schen Fronhof“<sup>45</sup> lag. Für die Verortung der Platte eignete sich tatsäch-  
lich kein Name besser als „St. Peter“, denn sie gehört heute zwar zum  
Gemeindegebiet von Lorüns, in der Frühen Neuzeit jedoch bildete sie  
eine Allmein des Kirchspiels Bludenz. Darauf verfügten verschiedene  
Gemeinden über Nutzungsrechte, so dass sie nicht als „Platte zu Lo-  
rüns oder Brunnenfeld“ bezeichnet werden konnte. Schon allein aus  
historischen Gründen – nämlich auf Grund der alten Verbindung der  
Hofjünger mit dem Hof zu St. Peter – bot es sich aber an, die Gerichts-  
stätte danach zu benennen.

## Verlegung des Gerichts an andere Orte

Der Montafoner Hofbrief von 1382 hielt einleitend fest, dass die Hof-  
jünger und Freien des Tals ihr Gericht „umb aigen und umb lehen“  
jährlich an drei aufeinanderfolgenden Tagen Anfang März halten sol-  
len. Im Anschluss daran heißt es dort auch: „Und sol man rechten  
uf der Platten und nit füro, man tüge es dann gern [...]“.<sup>46</sup> Hermann  
Sander verstand diese Bestimmung irrtümlich dahingehend, dass den  
Hofjüngern damit untersagt worden sei, das Gericht an andere Orte  
zu verlegen („dass die Hofjünger und Freien das Gericht nirgends an-  
ders wohin zögen“).<sup>47</sup> In seinem Gefolge meinte auch zum Beispiel  
Otto von Pfister, dass die Montafoner das Gericht „nie auf einen an-  
dern Platz verlegen“ sollten.<sup>48</sup>

In Wirklichkeit traf das Gegenteil zu: Den Hofjüngern und Freien des  
Montafons wurde 1382 von ihrem Herrn zugebilligt, dass sie nur bis  
unmittelbar an die Landmarke (Grenze) ihres Gebiets zu Gericht zie-  
hen mussten. Wollten sie aber nicht auf der vor allem im März eher  
ungemütlichen Platte tagen, war ihnen eine Verlegung der Gerichtssit-  
zung an andere Orte jederzeit gestattet.

Dass dem tatsächlich so war, belegen nicht zuletzt die Erläuterungen des Hofbriefs im Montafoner Landsbrauch von 1601. Dort heißt es ausdrücklich, dass in jenen Fällen, bei denen es um Grenzfragen ging, das Märzengericht „zue Sanct Petter auf der Plathen, in der statt Bludenz oder in Muntafun“ stattfinden könne; „solichs stat allwegen an dr hofiünger freien wal“.<sup>49</sup> Die Stadt Bludenz ließ sich damals jedoch sicherheitshalber bestätigen, dass der eigentliche Sitz des Märzengerichts trotz der Wahlmöglichkeiten *zue Sanct Peter auf der Plathen* blieb,<sup>50</sup> weil sie – zu Recht – befürchtete, die Hofjünger versuchten das Gericht in ihr Tal zu verlegen.

### Brunnenfeld als Sitz des Märzengerichts

Die Platte stellte zwar die offizielle Dingstätte dar, die Gerichtssitzungen fanden dort aber wohl schon im 15. Jahrhundert nur selten statt. Aus praktischen Gründen dürfte man sich in den allermeisten Fällen weiter in den Raum Brunnenfeld oder gleich in die Stadt Bludenz begeben haben. Eine Auswertung der seit dem Jahr 1490 (unvollständig) erhaltenen Gerichtsprotokolle durch Nicole Ohneberg zeigt, dass die Sitzungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts häufig und in den letzten beiden Dritteln des folgenden Jahrhunderts größtenteils ins Bludener Rathaus verlegt wurden.<sup>51</sup>

Den Bezug auf die Platte als den eigentlichen Gerichtsort wahrte man zwar bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts dadurch, dass die Märzengerichte entweder dort konstituiert oder deren Sitzungen in derselben Form wie auf der alten Dingstätte abgehalten wurden. Außerdem betonte man zumeist, dass die Verlegung des Gerichts den Privilegien, Freiheiten und dem alten Herkommen der Hofjünger – mitunter auch den Rechten der Obrigkeit und der Stadt Bludenz<sup>52</sup> – nicht nachteilig sein solle.<sup>53</sup> Spätestens nachdem jedoch um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Bludener Vogt Merk Sittich von Ems auf oder bei der Platte den bereits erwähnten St. Nikolaus-Bildstock hatte errichten lassen<sup>54</sup> und dieser Bereich fortan vornehmlich „Niklausenplatz“ genannt wurde,<sup>55</sup> scheint sich der Flurname „Platte“ vom Eingang des Montafons in Richtung Brunnenfeld ausgeweitet zu haben, so dass man darunter schließlich die gesamte Ebene am Zusammenfluss von Ill und Alfenz verstand, die übrigens tatsächlich die Form einer Platte aufweist. Möglicherweise aber löste sich die Ortsbezeichnung des Ge-

rechts von der Flur beim so genannten „Niklausenbild“ ab und bedeutete hinfort – weiterhin bezogen auf den Raum Brunnenfeld – so viel wie „am richtigen Ort“.

Tatsächlich bildete die alte Dingstätte am Ausgang des Tales schon beim Streit der Montafoner mit den Sonnenbergern um die Zugehörigkeit von Stallehr um 1580 kein Thema mehr, obwohl es unmittelbar um die Zone ging, in der sie lag. Dass man spätestens im 17. Jahrhundert wirklich glaubte, die eigentliche Gerichtsstätte befinde sich in Brunnenfeld, belegt ein Ansuchen, in dem sich die Hofjünger bei der Landesfürstin Erzherzogin Claudia darum bemühten, dass der Sitz des Märzengerichts von *St. Peters Platten auf dem sonnenbergischen boden* ins Montafon verlegt würde, was die Landesherrin jedoch in einem Dekret vom 25. Juni 1644 ablehnte.<sup>56</sup> Selbst wenn, wie bereits einleitend dargelegt, politische Interessen bestanden, das Kloster St. Peter als Montafoner Gerichtsstätte darzustellen, konnten die Hofjünger diese später gängige Auffassung um 1640 noch nicht vertreten haben, denn das Kloster gehörte nicht zur Herrschaft Sonnenberg.<sup>57</sup> Inwieweit die Funktion als Gerichtsort zur relativ hohen Prosperität der Ortschaft Brunnenfeld und insbesondere zur Blüte der Gastwirtschaft in der frühesten Neuzeit beigetragen hat, wird sich wohl nicht mehr klären lassen. Alois Niederstätter stellte jedenfalls bezeichnenderweise bereits für die Herrn von Brunnenfeld „eine verhältnismäßig frühe, für den Vorarlberger Adel nicht unbedingt charakteristische Positionierung im Weinhandel [fest], die vielleicht mit der Lage ihres Sitzes in der Verkehrssiedlung Brunnenfeld zusammenhängt“.<sup>58</sup> Im 18. und 19. Jahrhundert bildete Brunnenfeld übrigens auf Grund seiner Viehmärkte einen frequentierten Handelsplatz.<sup>59</sup>

### Der „Hof auf der Platte“

Für das Jahr 1549 heißt es in den Aufzeichnungen, das Märzengericht habe am 11. März im Bludenzer Rathaus stattgefunden „in aller wys und mas als ob / es zu Sannt Petter uff der Platten gehalten / were, dann es was ruch wetter“.<sup>60</sup> Bedeutete dies, dass die Gerichtsversammlungen auf der Platte damals noch im Freien stattfanden? Oder war den Bludenzer Richtern bei den schlechten Wetterverhältnissen nur der Ritt nach Brunnenfeld zu mühsam? Auffälligerweise ist jedenfalls bald nach dieser Bemerkung über das raue Wetter in den

Protokollen vermerkt, dass die Gerichtssitzungen nicht mehr allein in Bludenz, sondern nunmehr auch in Brunnenfeld – einem allgemeinen Trend der Verlagerung von Gerichtsstätten vom Freien in Räumlichkeiten entsprechend<sup>61</sup> – in einem Gebäude abgehalten wurden. Nachdem man das Märzengericht im folgenden Jahr ohne Begründung in der Stadt eröffnet und gehalten hatte,<sup>62</sup> hieß es 1551 nämlich, das Gericht sei im Hof zu St. Peter besetzt und verbannt worden, weil es doch auf der Platte gehalten werden sollte: „Und / hat man das gericht zu Sant Pettern im hof da / sich dann sölich gericht uff der Platten halten sol / das mertzengericht offennlichn besetzt und verpannet / unnd do mit urtll und recht nahem alten prauch / von dannen gen Bludenntz in die statt uff das / rathause gezogen und da das recht gehalten als ob es / zu Sant Petter uff der Platten were mit allen / rechten, puncten und artickhlen als das von alters her- / khommen.“<sup>63</sup>

Für einige Zeit galt nun der Hof bei St. Peter als die reguläre Gerichtsstätte. So ist auch für 1562 belegt, dass das Gericht in Bludenz gehalten wurde, „aller weys, mas und gestalt als ob es zu Sant / Petter im hof uff der Platten beschehen“ wäre.<sup>64</sup> Ebenso heißt es 1564, das Gericht habe in Bludenz getagt, „als ob es zu Sant Petter / uff der Platten im hof“ besetzt worden wäre. Damals scheint der Hof St. Peter in den Gerichtsprotokollen sogar ausdrücklich als die gewöhnliche Gerichtsstätte auf.<sup>65</sup> Wo genau auf der Platte man dann in den Jahren 1568, 1592 und 1599 tagte, ist nicht vermerkt.<sup>66</sup>

Beim erwähnten Hof handelte es sich keineswegs um den Innenhof des Klosters, das übrigens gerade in der Zeit von 1560 bis 1576 „schier gänzlich verödet“ war,<sup>67</sup> sondern um den Nachfolger jenes Anwesens, das Albrecht von Werdenberg 1394 als „Hof St. Peter“ zusammen mit der gesamten Herrschaft Bludenz einschließlich dem Montafon und der Feste Bürs an die Habsburger verkauft hatte.<sup>68</sup> Das auffällige Gebäude unweit des Klosters in Brunnenfeld ist heute als „Zürcherhaus“ oder „Großes Haus“ bekannt und gilt als Stammhaus der Ritter von Brunnenfeld.<sup>69</sup> Ein Standardwerk über die Kunstdenkmäler Vorarlbergs datiert seinen Bauern ins 13. Jahrhundert.<sup>70</sup>

Die „Konventstuben auf der Platte“

Gegen Ende des 16. Jahrhundert dürfte ein Mitglied der Bludenzener Patrizierfamilie Zürcher den Hof bei St. Peter erworben haben.<sup>71</sup> Vielleicht

wurde das Märzengericht im Zuge des damaligen Besitzerwechsels in die Räume des Klosters St. Peter verlegt. Die Besonderheit dieses Umstands hob auf alle Fälle bereits Ludwig Welti in seiner Studie aus dem Jahr 1971 hervor, als er schrieb, das Gericht sei „1601/02 sogar in der grossen und in der kleinen Konventstube“ abgehalten worden.<sup>72</sup>

Wörtlich heißt es in den Märzengerichtsprotokollen, dass die Sitzung vom 26. März 1601 *zue Sanct Petter auf der Plathen in der grossen connfent stuben auf der Plathen irem alten herkhommen, gebrauch und hofbrief, dessgleichen irer new reformierten lanndtsordnung gemäß* stattgefunden habe.<sup>73</sup> Am 26. März des folgenden Jahres versammelte sich das Gericht *zu Sanct Petter auf der Platen in der clainen convent stuben irem alten herkhommen und hofbrief, deßgleichen irer new revormierten landordnung gemäß*.<sup>74</sup> Anscheinend tagte es schon im Jahr 1600 im Kloster, denn laut einer Abrechnung aus dem folgenden Jahr erhielten die *frawen zu Sanct Petter für wein, feur und liecht von zweyen jaren* drei Gulden *vehreht*.<sup>75</sup> Auch für den 26. März 1604 ist eine Versammlung des Märzengerichts *zue Sannct Petter auf der Plathen in der clainen convent ~~frawen~~ stuben* bezeugt.<sup>76</sup> Auffallenderweise erwähnen die Protokolle das Kloster aber mit keinem Wort. Der erste zitierte Eintrag von 1601 betonte durch die Wiederholung der Ortsangabe nur, dass sich die Konventsstube auf der Platte und somit auf der regulären Gerichtsstätte befand. Man legte großen Wert darauf, dass der neue Tagungsort sowohl den alten als auch den neuen landrechtlichen Bestimmungen entsprach.

Bei der Auslegung des Hofbriefs von 1382 im vierten Titel des Montafoner Landsbrauchs von 1601 ist vom Hof St. Peter aus naheliegenden Gründen nicht mehr die Rede. Die Gerichtsstätte wird dort einfach „bei Sanct Peter auf der Plathen“ lokalisiert. Es bildete gewiss keinen Zufall, dass man im weiteren Text bei der Nennung des Gerichtsortes die zweite statt die erste Angabe als Zusatz wegließ und nur noch vom Gericht „bei Sanct Peter“ sprach.<sup>77</sup>

Als die Hofjünger im März 1603 eine neue Gerichtsordnung beschlossen,<sup>78</sup> hielten sie zwar in elf Punkten genau fest, wie sie dem Hofbrief und *alten freyhaiten* gemäß das Märzengericht *nach irem gebrauch und gewonnhait* zu halten befugt waren. Die Gerichtsstätte auf der Platte wurde dabei aber trotz aller Berufung auf das Herkommen gar nicht mehr erwähnt. Stattdessen betonte man in Punkt drei, dass sich das Gericht dorthin verfügen könne, wo die entsprechenden Streitigkeiten durch Augenschein am sinnvollsten beizulegen seien. Die dor-

tigen Entscheidungen sollten dann gemäß Landesordnung *sovil crafft haben, als wen es zue Sanct Petter auf den augenschein mit urtl erkhendt were*.<sup>79</sup>

Die Märzengerichte von 1605 bis 1607 fanden allerdings wiederum *bey Sanct Petter auf der Platen* statt.<sup>80</sup> Darauf folgte eine längere Unterbrechung der regulären Gerichtsbarkeit im Gefolge der montafonischen Selbständigkeitsbewegung in den ersten beiden Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts.<sup>81</sup> Im Anschluss daran sind für die Jahre 1622, 1624, 1633 und 1639 Sitzungen des Märzengerichts auf der Platte belegt.<sup>82</sup> 1624 nannte man den Versammlungsort: *auff der Platten zu Pludenz*.<sup>83</sup> Darüber hinaus tagte das Gericht zum Beispiel im Jahr 1626 in Gaschurn, St. Gallenkirch und Schruns.<sup>84</sup> Die wenigen Gerichtssitzungen, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch auf der Platte bei St. Peter bezeugt sind, fanden vermutlich in den Räumen des Klosters statt. Dafür sprechen jedenfalls die Angaben des Klosterchronisten aus dem Jahr 1666.

## Die vermeintliche Fällung des Gerichtsbaums

Pater Nikolaus Posch vertrat nicht nur als Erster die Auffassung, dass sich die Montafoner Gerichtsstätte im Hof des Klosters St. Peter befunden habe, sondern auch dass dort ein Gerichtsbaum – und zwar ein „Kierlaberbaum“<sup>85</sup> – gestanden sei und dass nach dessen Fällung der Montafoner Landshauptmann Peter Fitsch das Märzengericht im Jahr 1657 nach Schruns übertragen habe. Von den beiden letztgenannten Ereignissen führte der Chronist ausdrücklich an, er wisse nicht, *auss waz anstiftung* und *auss waz uhrsach* sie geschehen seien.<sup>86</sup>

Vom vermeintlichen Gerichtsbaum, dessen unerklärlicher Fällung im Jahr 1657 und von der erstmaligen Verlegung des Gerichts durch Hauptmann Peter Fitsch nach Schruns – nun allerdings auf 1656 datiert – ist auch in den Klosterchroniken des Paters Vinzenz Lang von 1781 und der Eufemia Willburger aus dem Jahr 1798 die Rede.<sup>87</sup> Kreishauptmann Johann Ritter von Ebner hielt 1842 in seiner „Statistik der Provinz Vorarlberg und der sechs Landgerichte“ fest: „Auf der Ebene neben dem Kloster stand eine große Linde, unter welcher bis zum Jahre 1657 die vom Grafen Albrecht von Werdenberg, ehemals Herren von Bludenz, im Jahre 1382 eingeführten Märzengerichte für die Sonnenberger[!] und Montafoner öffentlich gehalten wurden.“<sup>88</sup> Wie



Ebner ging später auch Hermann Sander nicht mehr auf die Fällung des Baums ein, sondern erwähnte nur nebenbei, dass 1657 „laut der Chronik“ das Märzengericht nach Schruns übertragen worden sei.<sup>89</sup> In Karl Heinz Burmeisters Studie über die Vorarlberger Gerichtsstätten aus dem Jahr 1976 ist die Zerstörung des Gerichtsbaumes wiederum angeführt. Hier erfährt man bezüglich der vermeintlichen Täter und ihrem Motiv sogar, der Baum sei „1657 offenbar von den Montafonern demonstrativ niedergehauen“ worden „als Zeichen für das (wohl noch bevorstehende) Ende des ungeliebten Zeitgerichts auf der Platte“.<sup>90</sup> Nicole Ohneberg formulierte diesen Sachverhalt schließlich folgendermaßen: „Die Montafoner fällten diesen [Anm. d. Verf.: „Kierlaberbaum] 1657 als Zeichen für das Ende des Zeitgerichts auf der Platte. Das Gericht wurde nach Schruns verlegt.“<sup>91</sup>

Nun war es zwar durchaus möglich, dass um 1657 – wie es Pater Posch berichtete – im Hof des Klosters ein „Kierlaberbaum“ gefällt wurde. Schließlich fanden in diesen Jahren umfangreiche Baumaßnahmen statt.<sup>92</sup> Als der Pater diesen Baum aber mit dem Märzengericht in Verbindung brachte, täuschte er sich und seine Leser, denn es besteht nicht der geringste Beleg dafür, dass sich die Gerichtsstätte je im Klosterhof befunden hätte.

## Die Verlegung des Gerichts nach Schruns im Jahr 1657?

In anderer Hinsicht weisen Poschs Darlegungen aber dennoch einen wahren Kern auf: Das Märzengericht wurde 1657 zwar nicht nach Schruns „verlegt“, „der Richter von Bludenz“ begab sich jedoch – wie schon Isidor Flür schrieb – fortan „zur Abhaltung des Gerichtes nach Schruns“.<sup>93</sup> Dies geschah wohlgermerkt, obwohl die Landesfürstin noch 1644 eine formelle Übertragung des Gerichtssitzes ins Montafon abgelehnt hatte. Dem entsprechend finden sich in der umfangreichen Sammlung *aller der Hoffiunger im Thal Montafon Freyheiten und Privilegien* keine Hinweise auf eine formelle Änderung beim Märzengericht in den Jahren 1656 und 1657, sondern nur eine Bestätigung der Befreiung der österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg vom kaiserlichen Landgericht in Schwaben.<sup>94</sup>

Die von den Montafonern schon lange angestrebte Verlegung des Märzengerichts in ihr Tal erfolgte weder zu einem bestimmten Datum noch durch einen speziellen Akt und schon gar nicht im Gefolge einer

spektakulären Fällung eines Gerichtssymbols. Die erhaltenen Protokolle zeigen, dass man bereits 1644, 1650 und 1651 in Tschagguns, 1650 auch in Schruns, 1651 in St. Gallenkirch, 1652 in Schruns, 1653 in Gaschurn, 1654 in Bartholomäberg und Gaschurn, 1655 in Tschagguns, St. Gallenkirch, Gaschurn und Schruns sowie 1656 zu Schruns und Gaschurn tagte. In den Jahren danach scheint das Märzengericht fast nur mehr in Schruns stattgefunden zu haben.<sup>95</sup> Als Gerichtsort wird „St. Petter uff der Platten“ in den Unterlagen zum letzten Mal in den Jahren 1643 und 1649 erwähnt.<sup>96</sup>



*Lorüns Zementwerk mit dem abgetragenen Ausläufer des Lärchenbühels (links unten), wo sich die Gerichtsstätte auf der Platte und das St. Nikolausen-Bild befanden (Beginn des 20. Jahrhunderts)*

Seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts tagten die Märzengerichte hauptsächlich im Montafon und wurden nunmehr auch ohne erkennbaren Bezug auf die traditionelle Gerichtsstätte eröffnet.<sup>97</sup> In einer undatierten Gerichtsordnung, die vermutlich aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt, heißt es schon einleitend, dass *vermög der freyen[!] hoffiunger alten gebrauchs und derselben geschribnen landtsordnung* jeder Richter zu Bludenz (Untervogt) samt dem Stadt-

schreiber und zwei Bludener Rats- und Gerichtsmitgliedern *zu allen und jeden nothwendigen und außgeschribnen angestellten merzen- und derselben nachgerichter auf der fürgesetzten begeren in daß thal Montafon[!] zukhomen schuldig gewesen sei.*<sup>98</sup> Die alte Gerichtsstätte auf der Platte bei St. Peter hatte nun endgültig, nämlich auch als lokale Legitimation des Märzengerichts ausgedient.

## Zusammenfassung

Die Dingstätte des Montafoner Märzengerichts befand sich im Spätmittelalter „auf der Platte bei St. Peter“ unmittelbar am Eingang des Tales, wo die Straße an der Stelle des heutigen Zementwerks über die Alfenz und den mittlerweile fast ganz abgetragenen Lärchenbühel führte. Laut Hofbrief von 1382 mussten sich die Hofjünger und Freien nur bis hierher an die Grenze ihres Territoriums zu Gericht begeben. Sie konnten aber freiwillig einen anderen Tagungsort im Raum Bludenz wählen. Da dies zumindest im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert häufig der Fall war, geriet die ursprüngliche Dingstätte im Verlauf der Zeit gänzlich außer Gebrauch. Auf oder bei der Platte wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein St. Nikolaus-Bildstock errichtet, so dass die Gegend nunmehr allgemein „Niklausenplatz“ hieß. Bald glaubte man, die Platte bei St. Peter habe sich immer schon im Raum Brunnenfeld befunden.

Im 16. Jahrhundert tagte das Gericht einige Zeit im Hof St. Peter. Dieser unweit des Klosters gelegene Nachfolger des alten werdenbergischen Herrenhofes ging vermutlich in den Jahren um 1600 in den Besitz der Bludener Patrizierfamilie Zürcher über, woraufhin die Gerichtssitzungen öfters in den Konventsstuben des Klosters St. Peter stattfanden. Einige Jahrzehnte später behauptete dessen Chronist Pater Nikolaus Posch, das Märzengericht habe man immer schon im Hof des Klosters abgehalten. Er glaubte auch, dort sei ein Gerichtsbaum gestanden, den man gefällt habe, als das Gericht im Jahr 1657 nach Schruns übertragen worden sei. In Wirklichkeit erfolgte die Verlegung des Märzengerichts ins Montafon schrittweise seit Beginn des 17. Jahrhunderts. Um die Mitte desselben tagte es zum letzten Mal bei St. Peter. Bald darauf verlor sich in den Märzengerichtsprotokollen jeder Bezug zur alten Gerichtsstätte auf der Platte. Erst im ausgehenden 17. Jahrhundert besann man sich derselben wieder aus politischen Gründen. Im Gefolge

von Hermann Sanders Studien setzte sich schließlich zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch in der historischen und landeskundlichen Literatur die Vorstellung der geistlichen Chronistik durch, die „Platte“ habe sich einst im oder unmittelbar beim Kloster St. Peter befunden.



*Die Reste des Lärchenbühels und die ehemalige Plattenau heute.  
(Foto: B. Frei)*

- 1 Burmeister, Karl Heinz: Die alten Gerichtsstätten in Vorarlberg. Dingstätten, Tanzlauben, Gerichtsstuben. In: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde 30 (1976), S. 259-287, hier S. 259-260.
- 2 Vorarlberger Weistümer. 1. Teil (Bludenz-Blumenegg-St. Gerold). Hg. v. Karl Heinz Burmeister (= Österreichische Weistümer 18/1), Wien 1973, S. 55.
- 3 Welti, Ludwig: Gericht und Verwaltung. In: Montafoner Heimatbuch. Hg. v. Stand Montafon. 2. Auflage. Schruns 1980, S. 474-488.
- 4 VLA, Kloster St. Peter, Hs. 3, S. 1; Sander, Hermann: Beiträge zur Geschichte des Frauenklosters St. Peter bei Bludenz. Innsbruck 1901 (= Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg 4), S. 7-8, versteht unter dem „Kierlabeerbaum“ einen „Cornelkirschbaum“ oder „Gelben Hartriegel“, stellt aber auch einen gewöhnlichen „Kirschbaum“ zur Diskussion; vgl. auch Burmeister (wie Anm. 1), S. 265.
- 5 VLA, Kloster St. Peter, Hs. 4, o. fol.
- 6 VLA, Kloster St. Peter, Hs. 1, S. 64; Flür, Isidor: Geschichte des bischöflichen, beziehungsweise domkapitulischen Churerzehent im Walgau von 940-1853. Bregenz 1933 (= Kirchengeschichtliche Fragmente aus dem Walgau 6), S. 41-42, datiert die Chronik in das Jahr 1814 und berichtet, das Jagdhaus sei in ein „Rathaus“ verwandelt worden.
- 7 Sander, Hermann: Der Streit zwischen Bludenz und Sonnenberg über die Besteuerung des Klosters St. Peter und andere Rechte von 1686 bis 1695. Ein Beitrag zur Geschichte des Steuerwesens in Vorarlberg. Innsbruck 1904 (= Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg 6), S. 24.
- 8 Ebenda, S. 28.
- 9 Sander, Hermann: Beiträge zur Geschichte des Montafoner Wappens. Mit Anmerkungen über die Familie Friz und die Vorgesetzten von Montafon. Innsbruck 1903 (= Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg 5), S. 20.
- 10 Sander (wie Anm. 4), S. 5; in seinem Gefolge lokalisierte auch Welti, Ludwig: Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418-1806. Eine regionale Verwaltungsgeschichte. Zürich 1971 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 2, der ganzen Reihe 9), S. 17, die Platte „beim heutigen Kloster“. In einer anderen Arbeit spricht Welti (Welti, Ludwig: Siedlungs- und Sozialgeschichte von Vorarlberg. Hg. v. Nikolaus Grass. Innsbruck 1973 [= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 6], S. 194) vom „Dominikanerinnenkloster St. Peter auf der Platte“ und fügt in Klammern bei, dass es sich dabei um die „alte Gerichtsstätte für das Montafoner Märzengericht“ gehandelt habe.
- 11 Sander (wie Anm. 9), S. 33.
- 12 Sander (wie Anm. 4), S. 8; in derselben Arbeit schreibt Sander jedoch auf S. 17 irrtümlich, dass bei der walgauischen Teilung von 1355 auch der „Hof und die Hofleute zu St. Peter und dadurch das Kloster“ zu Bludenz gekommen seien.
- 13 Zösmair, Josef: Zur ältesten Geschichte des Montafons. Bregenz 1923 (= Sonderdruck aus dem Vorarlberger Tagblatt), S. 13;
- 14 Helbok, Adolf: Die Geschichte des Dorfes. In: Barbisch, Hans: Vandans. Eine Heimatkunde aus dem Tale Montafon in Vorarlberg. Innsbruck 1922, S. 59-122, hier S. 110, Anm. 2.
- 15 Flür (wie Anm. 6), S. 38.
- 16 Ulmer, Andreas: Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg. Bd. 8 Dekanat Bludenz Tl. 1. Dornbirn 1971, S. 245.
- 17 Vgl. auch Vorarlberger Flurnamenbuch. Tl. 1, Bd. 1: Bludenz und Klostertal. Hg. v. Vorarlberger Landesmuseumsverein, Freunde der Landeskunde. Bregenz 1970, S. 58.
- 18 Tschaikner, Manfred: Herrschaft, Gericht, Steuergenossenschaft, Kirchspiel und Gemeinde. Zur Verwaltungsgeschichte des Großraums Bludenz in der Frühen Neuzeit. In: 200 Jahre Gemeindeorganisation. Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008. Hg. v. Ulrich Nachbaur u. Alois Niederstätter. Bregenz 2009, S. 281-300, hier S. 290.
- 19 Sander, Hermann: Der Streit der Montafoner mit den Sonnenbergern um den Besitz der Ortschaft Stallehr und um Besteuerungsrechte (1554-1587). Innsbruck 1897 (= Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg 2), S. 44 u. 47; VLA, Stadtarchiv Bludenz, Hs. 217, fol. 47b u. 53b
- 20 VLA, Stadtarchiv Bludenz, Hs. 217, fol. 57b
- 21 Sander (wie Anm. 19), S. 50; VLA, Stadtarchiv Bludenz, Hs. 217, fol. 57a.

- 22 Sander (wie Anm. 19), S. 54; VLA, Stadtarchiv Bludenz, Hs. 217, fol. 61a.
- 23 Sander (wie Anm. 19). S. 54, Anm. 1.
- 24 Tschaikner (wie Anm. 18), S. 280 u. 289.
- 25 VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 17, fol. 48a.
- 26 Sander (wie Anm. 19), S. 54, Anm. 1.
- 27 Vorarlbergisches Wörterbuch mit Einschluß des Fürstentums Liechtenstein. Hg. v. der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Bearb. v. Leo Jutz. Bd. 1. Wien 1960, S. 378.
- 28 Grimm, Jakob u. Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1889 (Nachdruck München 1984), Bd. 13, Sp. 1906.
- 29 Truschnegg, Brigitte: Lorüns. Dorfgeschichte in Schrift und Erzählung. Lorüns 2006 (= Sonderband zur Montafoner Schriftenreihe 2), S. 155, 175, 180, 195, 201, 221, 225-227, 230, 233; vgl. insbesondere die Karte auf S. 204.
- 30 Sander (wie Anm. 19), S. 54, Anm. 1.
- 31 Eine breite Geländevertiefung lässt bis heute deutlich erkennen, dass die Alfenz sogar einmal westlich des Gasthauses „Krone“ floss: Flür (wie Anm. 6), S. 33.
- 32 Vgl. dazu Nachbaur, Ulrich: Auswirkungen der bayerischen Reformen von 1806 bis 1814 auf die Vorarlberger Verwaltungsstrukturen. In: 200 Jahre Gemeindeorganisation. Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008. Hg. v. dems. u. Alois Niederstätter. Bregenz 2009, S. 371-442, hier S. 412-420.
- 33 Plangg, Guntram: Alte Flurnamen in Bludenz. In: Bludenzler Geschichtsblätter 86 (2007), S. 3-18, hier S. 7.
- 34 Sander (wie Anm. 4), S. 7.
- 35 VLA, Kloster St. Peter, Hs. 1, S. 70; Sander, (wie Anm. 4), S. 15.
- 36 VLA, Urk. 6411.
- 37 Flür (wie Anm. 6), S. 62.
- 38 VLA, Urk. 6412 u. 6414.
- 39 Flür (wie Anm. 6), S. 62.
- 40 Ebenda, S. 62.
- 41 VLA, Urk. 4961.
- 42 VLA, Urk. 4966.
- 43 VLA, Urk. 6527.
- 44 Schleh, Georg: Emser Chronik. Hohenems 1616 (Nachdruck Lindau 1980), S. 64. Diese Formulierung übernahm auch Johann Georg Prugger in seine Chronik: Johann Georg Prugger: Feldkirch. Das ist Historische Beschreibung der Löblichen O. O. vor dem Arlenberg gelegnen Stadt Feldkirch. 4. Aufl. Feldkirch 1685 (Nachdruck Feldkirch 1930), S. 130.
- 45 Burmeister (wie Anm. 1), S. 265.
- 46 Vorarlberger Weistümer (wie Anm. 2), S. 55.
- 47 Sander (wie Anm. 4), S. 8-9.
- 48 Pfister, Otto v.: Das Montavon mit dem oberen Paznaun. Ein Taschenbuch für Fremde und Einheimische. 2. Aufl. Bearb. v. Franz Winsauer. München 1911, S. 42.
- 49 Vorarlberger Weistümer (wie Anm. 2), S. 75.
- 50 VLA, Stadtarchiv Bludenz 134/17.
- 51 Ohneberg, Nicole D.: So geschähe darum, das recht sye. Rechtsprechung und Konfliktbewältigung im Montafon anhand der Märzengerichtsprotokolle (1490-1599). Schruns 2007 (= Montafoner Schriftenreihe 19), S. 13 u. 343-344.
- 52 VLA, Stand und Gericht Montafon, Hs. 8, fol. 178a, 251a, 256a u. 258a.
- 53 Z. B. Ohneberg (wie Anm. 51), S. 117, 133, 143, 145, 148, 155-156, 161, 166. Noch im Jahr 1586 stellte eine Partei die Rechtmäßigkeit des Märzengerichts in Frage, da es entgegen den Bestimmungen des Hofbriefs erst im Mai einberufen worden war: VLA, Stand und Gericht Montafon, Hs. 8, fol. 102a+b.

- 54 Sander (wie Anm. 19), S. 44 u. 56, Anm 1.
- 55 Tschaikner (wie Anm. 18), S. 288-291.
- 56 VLA, Stadtarchiv Bludenz 116/1; VLA, Stand Montafon, Hs. 2a, fol. 280; Sander (wie Anm. 4), S. 10; TLA, Buch Walgau, Bd. 14, fol. 326b.
- 57 Sander (wie Anm. 7), S. 8.
- 58 Niederstätter, Alois: Die Herren von Brunnenfeld. In: Bludener Geschichtsblätter 80+81 (2006), S. 3-9, hier S. 7.
- 59 „Nach der Gemeinde-Eintheilung gehören zu Bludenz: Brunnenfeld, wo die Viehmärkte gehalten werden, Runggelin, St. Leonhard, Radin und Außerbraz.“ Weizenegger, Franz Josef: Vorarlberg. Hg. v. Meinrad Merkle. Bd. 1. Innsbruck 1839 (Nachdruck Bregenz 1989), S. 106; VLA, Vogteiamt Bludenz, nummerierte Akten ... Flür, Isidor: Der walgauische Adel im Mittelalter. Bregenz 1934 (= Kirchengeschichtliche Fragmente aus dem Walgau 11), S. 205, schreibt: „Der erste Markttag wurde früher immer in Brunnenfeld, dort, wo die jetzige große Stallung ist, abgehalten.“
- 60 Ohneberg (wie Anm. 51), S. 168.
- 61 Burmeister (wie Anm. 1), S. 260.
- 62 Ohneberg (wie Anm. 51), S. 171. Ausführlich wurde aber wiederum festgehalten, dass das Gericht eröffnet und verbannt worden sei, als ob es zu St. Peter auf der Platte gehalten worden wäre, dass dies den alten Rechten der Hofjünger nicht abträglich sein solle und dass alle Urteile so gälten, als seien sie zu St. Peter auf der Platte gefällt worden.
- 63 Ohneberg (wie Anm. 51), S. 185; Sander (wie Anm. 4), S. 9.
- 64 Ohneberg (wie Anm. 51), S. 227-228.
- 65 Ebenda, S. 228.
- 66 Ebenda, S. 240, 261 u. 266.
- 67 Sander (wie Anm. 4), S. 27.
- 68 Abschrift der Urkunde im Österreichischen Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, bei Burtscher, Raimund: Beiträge zur älteren Geschichte der Stadt Bludenz. Diss. phil. Innsbruck 1958, S. 198-202; zur Geschichte des Hofes vgl. ebenda, S. 112-116.
- 69 Niederstätter (wie Anm. 58), S. 3.
- 70 Die Kunstdenkmäler Österreichs. Vorarlberg. Bearb. v. Gert Ammann, Martin Bitschnau, Paul Rachbauer und Helmut Swozilek. Wien 1983 (= Dehio-Handbuch), S. 39.
- 71 TLA, Buch Walgau, Bd. 8, fol. 249; Flür, Isidor: Geschichte und Beschreibung der Kirche des hl. Leonhard auf der Radin in Bings bei Bludenz. Bregenz 1934 (= Kirchengeschichtliche Fragmente aus dem Walgau 9), S. 13; ders.: Der walgauische Adel im Mittelalter. Bregenz 1934 (= Kirchengeschichtliche Fragmente aus dem Walgau 11), S. 103.
- 72 Welti, Bludenz (wie Anm. 10), S. 17.
- 73 VLA, Stand und Gericht Montafon, Hs. 8, fol. 124a. Damals bestimmten die Hofjünger mit Erlaubnis des Bludener Vogtes, dass *bej disen theuren und bösen jaren* den Rechtssprechern der Hofjünger beim Märzengericht auf absehbare Zeit und gestaffelt nach der Entfernung ihres Wohnsitzes bestimmte Gerichtsgelder ausbezahlt wurden: ebenda, fol. 125b-126a.
- 74 Ebenda, fol. 127a.
- 75 Ebenda, fol. 97b.
- 76 Ebenda, fol. 144a. Das Wort „frawen“ ist im Original durchgestrichen.
- 77 Vorarlberger Weistümer (wie Anm. 2), S. 74-75.
- 78 Vorangegangen war dem ein Streit der Hofjünger mit der Stadt Bludenz, die ihnen die eigenen Märzengerichtsbücher *uber obrighait gebott mit gewalt* vorenthalten habe, so dass sie verursacht worden seien, *ain news gerichtsbuech zemachen*.
- 79 VLA, Stand und Gericht Montafon, Hs. 8, fol. 156a-159b u. 241a-243b
- 80 Ebenda, fol. 160a, 180a, 244a-257a.
- 81 Vgl. zu diesen Ereignisse eine demnächst erscheinende Studie des Verfassers.
- 82 VLA, Stand und Gericht Montafon, Hs. 8, fol. 258a, 274a, 293b, 302a, 306a.

- 83 Ebenda, fol. 274a.
- 84 Ebenda, fol. 284a, 285b, 288b.
- 85 Sander (wie Anm. 4), S. 8 Anm. 1, versteht unter dem „Kierlaberbaum“ einen „Cornelkirschbaum“ oder „Gelben Hartriegel“, stellt aber auch einen gewöhnlichen „Kirschbaum“ zur Diskussion; vgl. auch Burmeister (wie Anm. 1), S. 265.
- 86 VLA, Kloster St. Peter, Hs. 3, S. 1; Sander (wie Anm. 4), S. 7-8.
- 87 VLA, Kloster St. Peter, Hs. 4, o. fol., u. Hs. 1, S. 64; Flür (wie Anm. 6), S. 41.
- 88 Die Berichte des Kreishauptmannes Ebner. Ein Zeitbild Vorarlbergs aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bearb. v. Meinrad Tiefenthaler. Dornbirn 1950 (= Schriften zur Vorarlberger Landeskunde 2), S. 235-236.
- 89 Sander (wie Anm. 4), S. 10.
- 90 Burmeister (wie Anm. 1), S. 265.
- 91 Ohneberg, Nicole D.: So geschähe darum, das recht sye. Rechtsprechung und Konfliktbewältigung im Montafon anhand der Märzengerichtsprotokolle (1490-1506). Diss. phil. Innsbruck 2003, S. 42-43; vgl. auch Ohneberg (wie Anm. 51), S. 13.
- 92 VLA, Kloster St. Peter, Hs. 3, S. 12-13.
- 93 Flür (wie Anm. 6), S. 41-42.
- 94 VLA, Stand und Gericht Montafon, Hs. 2a, fol. 320a. Im Gegensatz dazu schreibt Ohneberg (wie Anm. 51), S. 15: „Erst 1657 wurde eine Bewilligung für die Verlegung des Märzengerichts ins Montafon ausgesprochen.“
- 95 VLA, Stadtarchiv Bludenz, Hs. 219, S. 33, 122, 158, 160, 171, 185, 193, 223, 235, 242, 252, 257b, 262, 277, 282, 292, 297, 304, 308, 315, 323.
- 96 Ebenda, S. 1 u. 114; VLA, Stand und Gericht Montafon, Hs. 8, fol. 340a, 367a u. 387a.
- 97 VLA, Stadtarchiv Bludenz, Hs. 220 u. 221, passim.
- 98 VLA, Stand und Gericht Montafon, Hs. 8, fol. 240a.